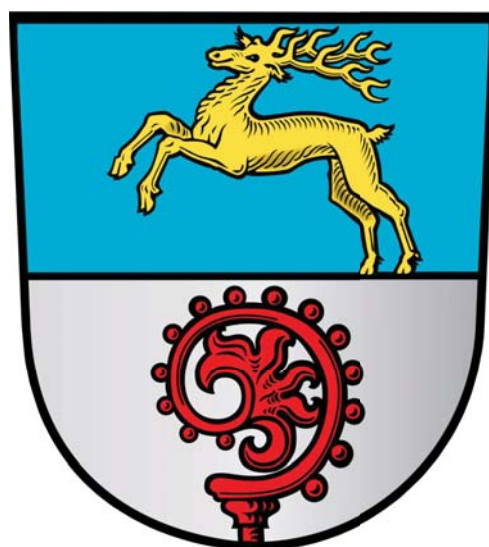

Entschädigungssatzung für den Schulverband Ustersbach



ab 2026

Entschädigungssatzung für den Schulverband Ustersbach

Übersicht:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung Verbandsvorsitz
- § 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Versammlung
- § 5 Ersatzleistungen
- § 6 Sonstige Entschädigungen
- § 7 Auszahlung der Entschädigungen
- § 8 Inkrafttreten

Entschädigungssatzung des Schulverbands Ustersbach

Der Schulverband Ustersbach erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 55, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und § 6 der Satzung des Schulverbands Ustersbach vom xx.xx.2026 die folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Schulverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Versammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Versammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3

Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 0,00 Euro. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 0,00. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

§ 4

Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1. 2 Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 5

Ersatzleistungen

Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

(1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(2) Für die ehrenamtliche Übernahme der Aufgabe (Bezeichnung) wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gessertshausen, 11.08.2026
Schulverband Ustersbach



Markus Kohler
Schulverbandsvorsitzender

